

Erneuerung einer Patientenverfügung

gem. §7 Abs. 1 Patientenverfügungs-Gesetz (BGBl. I Nr. 55/2006)

Ich, Hr./Fr., geboren am
....., wohnhaft in
..... erkläre hiermit nach reiflicher
Überlegung und erfolgter ärztlicher Aufklärung, dass ich meinen in der
Patientenverfügung vom erklärten Willen unverändert aufrecht
erhalte und formell erneuere.

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

● Zeugen:

Für den Fall, dass die/der Erkrankte nicht in der Lage ist zu unterschreiben, muss sie/er bei „Unterschrift“ ein Handzeichen setzen; dieses muss entweder notariell oder gerichtlich beglaubigt sein oder vor zwei Zeugen erfolgen. Einer der Zeugen muss den Namen der Person, die mit Handzeichen gefertigt hat, unter dieses Handzeichen setzen. Wenn auch ein Handzeichen nicht möglich ist, muss die Errichtung der Patientenverfügung von einem Notar (oder Gericht) beurkundet werden.

1. Zeuge/in:

Name und Unterschrift:

2. Zeuge/in:

Name und Unterschrift:

.....

● Ärztliche Aufklärung durch Hrn. Dr./Fr. Dr.:.....

.....

Als Ärztin/Arzt bestätige ich nach einem ausführlichen Gespräch über die Erneuerung dieser Patientenverfügung mit der Patientin/dem Patienten, dass diese(r) zum Zeitpunkt dieser Beratung in der Lage ist, das Besprochene zu verstehen und ihren/seinen Willen danach zu richten.

Die gesundheitliche Ausgangslage und der Wille der Patientin/des Patienten haben sich gegenüber dem Zeitpunkt der ursprünglichen Errichtung der Patientenverfügung nicht geändert. Ich habe die Patientin/den Patienten unter Berücksichtigung des nunmehr aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaften über Wesen und Folgen der erneuerten Patientenverfügung für die medizinische Behandlung ausführlich informiert und bestätige, dass die Patientin/der Patient die medizinischen Folgen der Patientenverfügung weiterhin zutreffend einschätzt.

Ergänzend führe ich dazu an:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum:

Name, Unterschrift, Stampiglie Ärztin/Arzt:

.....

● Errichtung vor einem rechtskundigen Patientenvertreter:

Ich habe die Erklärende/den Erklärenden über das Wesen der Erneuerung eines verbindlichen Patientenverfügung und die rechtlichen Folgen sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs neuerlich belehrt. Insbesondere habe ich darauf hingewiesen, dass die Verfügung vom Arzt in aller Regel befolgt werden muss, selbst dann, wenn die untersagte Behandlung medizinisch indiziert ist.

Ort, Datum:

Name, Unterschrift und Stampiglie des rechtskundigen Patientenvertreters:

.....